

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

14. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 28. Februar 1961	Nummer 25
--------------	--	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
21220	16. 2. 1961	Änderung der Berufsordnung der Ärztekammer Westfalen-Lippe	314
21630	7. 2. 1961	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Richtlinien für die Bewilligung von Landeszuschüssen zur Förderung von Erholungsmaßnahmen für Kinder (Ferienhilfswerk)	314
23213	9. 2. 1961	RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau Reichsgaragenordnung (RGaO); hier: Richtzahlen für den Stellplatzbedarf	314
2411	15. 2. 1961	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Geschäftsstatistik über die Ausstellung von Ausweisen nach dem BVFG; hier: Änderung der Berichtstermine	314
61105	1. 2. 1961	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Umsatzsteuerdurchschnittssatz für die Landesforstverwaltung	315
641	9. 2. 1961	RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau Verzinsung öffentlicher Wohnungsbaumittel; hier: Erhöhung der Grundstücksaufwendungen nach Ablauf der 10jährigen Grundsteuerbefreiung	315
7831	9. 2. 1961	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Tilgung der Brucellose der Rinder; hier: Anerkennung als brucellosefreier Bestand	315
7920	8. 2. 1961	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Berufsjäger im Sinne des § 22 Abs. 2 Satz 3 des Landesjagdgesetzes Nordrhein-Westfalen	315

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
Ministerpräsident — Landesplanungsbehörde	
16. 2. 1961 Mitt. — Nordrhein-Westfalen-Atlas	316
Innenminister	
10. 2. 1961 Bek. — Beiträge zur Statistik des Landes Nordrhein-Westfalen	316
15. 2. 1961 Bek. — Öffentliche Sammlung Aktionsgemeinschaft „Flüchtlingslager in Afrika und Asien“ Düsseldorf	316
20. 2. 1961 RdErl. — Durchführung der Landwirtschaftszählung 1960; hier: Nacherhebungen	316
Finanzminister	
Personalveränderungen	316
Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	
9. 2. 1961 Aufruf — Unser Dorf soll schöner werden — unser Dorf in Grün und Blumen!	317
Notizen	
16. 2. 1961 Erteilung des Exequatur an den Mexikanischen Generalkonsul, Herrn José Antonio Coutroleac, Hamburg	318
17. 2. 1961 Erteilung der vorläufigen konsularischen Zulassung an den Griechischen Wahlkonsul in Köln, Herrn Rudolf Krahé	318

I.

21220

**Änderung
der Berufsordnung der Ärztekammer Westfalen-Lippe**

Vom 16. Februar 1961

Die Kammerversammlung der Ärztekammer Westfalen-Lippe hat in ihrer Sitzung vom 14. Januar 1961 folgende Änderung der Berufsordnung beschlossen, die durch Erlass des Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 16. Februar 1961 — VI C 1 — 14.06.50.4 W — genehmigt worden ist:

§ 1

Die Berufsordnung der Ärztekammer Westfalen-Lippe vom 9. August 1956 (SMBL. NW. 21220) wird wie folgt geändert:

1. Im § 6 Abs. 2 wird das Wort „Praxisänderung“ durch das Wort „Praxisveränderung“ ersetzt.
2. Im § 8 Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „der“ durch das Wort „zur“ ersetzt.
3. Im § 13 Abs. 2 Satz 1 ist zwischen den Worten „oder“ und „muß“ das Wort „er“ einzufügen.
4. Im § 23 Abs. 3 wird das Wort „ist“ durch das Wort „sind“ ersetzt.
5. Im § 27 Abs. 1 Satz 2 ist zwischen den Worten „über“ und „ärztliche“ das Wort „deutsche“ einzufügen.
Dem § 27 Abs. 1 wird angefügt:
„Über Ausnahmen entscheidet die Ärztekammer.“
Im § 27 Abs. 2 Buchst. b) wird das Wort „diese“ durch das Wort „dieses“ ersetzt.
§ 27 Abs. 3 Buchst. h) wird ersatzlos gestrichen.
§ 27 Abs. 3 Buchst. i) wird Buchst. h); außerdem ist im letzten Satz der Vermerk „a) — i)“ durch „a) — h)“ zu ersetzen.
6. Im § 31 Abs. 2 lfd. Nr. 10 wird zwischen den Worten „Nasen-“ und „Ohrenkrankheiten“ das Komma gestrichen und das Wort „und“ eingefügt.
Dem § 31 Abs. 2 wird angefügt:
„16. Facharzt für Neurochirurgie.“
7. Im § 32 Abs. 2, 2. Halbsatz wird das Wort „ab“ durch das Wort „an“ ersetzt.
Dem § 32 Abs. 3 wird angefügt:
„16. Neurochirurgie: 5 Jahre.
3 Jahre Tätigkeit auf dem Gebiet der Neurochirurgie,
1 Jahr Tätigkeit auf dem Gebiet der Chirurgie,
1 Jahr Tätigkeit auf dem Gebiet der Neurologie.“
8. Im § 35 wird das letzte Wort „werden“ durch das Wort „sein“ ersetzt.
9. Im § 36 Satz 1 wird das Wort „als“ gestrichen.

§ 2

Die Änderung der Berufsordnung tritt vierzehn Tage nach ihrer Veröffentlichung im Westfälischen Ärzteblatt in Kraft.

— MBL. NW. 1961 S. 314.

21630

**Richtlinien
für die Bewilligung von Landeszuschüssen
zur Förderung von Erholungsmaßnahmen für Kinder
(Ferienhilfswerk)**

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 7. 2. 1961 — IV B 1 — 6171.1

Der RdErl. v. 20. 4. 1960 (SMBL. NW. 21630) wird wie folgt geändert:

1. In Ziff. 1.4 ist das Wort „Gesundheitsamt“ zu streichen.
2. Die Ziff. 2.2 (7) erhält folgende Fassung:
Die für die außerörtliche Erholung bestimmten Kinder müssen vor Einbeziehung in die Erholungs-

maßnahmen ärztlich untersucht sein und den Nachweis erbringen, daß sie frei von ansteckenden Krankheiten sind. Die Träger von Erholungsmaßnahmen haben für eine ärztliche Betreuung der Kinder am Ort der Erholung zu sorgen.

Die Betreuungskräfte (Begleitpersonen, Pflege-, Erziehungs- und Wirtschaftspersonal) sind durch das zuständige Gesundheitsamt vor ihrem Einsatz zu untersuchen und dann laufend zu überwachen. (Dienstaufgabe der Gesundheitsämter im Sinne d. Gem.RdErl. d. Innenministers — VI A 1 — 20.11 — VI B 3 — 34.6 — u. d. Kultusministers — II E gen. 36 — 81.0 Nr. 879.56 — v. 28. 2. 1957 betr. Verhütung übertragbarer Krankheiten in Kinder- und Jugendlichen-Erholungsheimen und ähnlichen Einrichtungen sowie Ferienlagern, Zeltlagern u. dgl. — SMBL. NW. 21260.)

An die Landschaftsverbände — Landesjugendämter —
— MBL. NW. 1961 S. 314.

23213

**Reichsgaragenordnung (RGaO);
hier: Richtzahlen für den Stellplatzbedarf**

RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 9. 2. 1961 — II A 3 — 2.060 Nr. 420.61

Mit RdErl. v. 20. 7. 1960 (MBL. NW. S. 1992. SMBL. NW. 23213) habe ich neue Richtzahlen für den Stellplatzbedarf bekanntgemacht. Nach Nr. 6 und 7 dieser Richtzahlen war davon auszugehen, daß bei Ladengeschäften im allgemeinen eine größere Zahl von Stellplätzen — bezogen auf die Verkaufsnutzflächeneinheit — als bei Warenhäusern zu fordern ist. Zwischenzeitliche Feststellungen haben jedoch ergeben, daß der tatsächliche Stellplatzbedarf bei Warenhäusern im Regelfalle mindestens ebenso groß ist wie bei Ladengeschäften, weil Warenhäuser heute im Gegensatz zu früher in einem weitaus größeren Ausmaß von Käuferschichten mit Kraftfahrzeugen aufgesucht werden. Außerdem bildet das Warenhaus in der Stadt einen starken Anziehungspunkt für die Bevölkerung auf dem benachbarten Lande. Viele dieser Kunden kommen mit eigenen Kraftwagen. Schließlich muß berücksichtigt werden, daß die Nutzungsintensität bezogen auf die Verkaufsflächeneinheit bei Warenhäusern in der Regel mindestens ebenso groß ist wie bei den Ladengeschäften.

Aus diesen Gründen sind unterschiedliche Stellplatzanforderungen für Ladengeschäfte und Warenhäuser nicht mehr gerechtfertigt. Daher werden in Abänderung der Nr. 7 der mit o. g. RdErl. bekanntgemachten Richtzahlen die Stellplatzanforderungen für Warenhäuser

in Innengebieten auf 1 Stellplatz für 40 qm Verkaufsnutzfläche,
in Rand- oder Dorfgebieten auf 1 Stellplatz für 60 qm Verkaufsnutzfläche

festgelegt.

An die Regierungspräsidenten,
den Minister für Wiederaufbau
— Außenstelle Essen —,
die Bauaufsichtsbehörden,
staatlichen Bauverwaltungen,
Bauverwaltungen der Gemeinden
und Gemeindeverbände.

— MBL. NW. 1961 S. 314.

2411

**Geschäftsstatistik über die Ausstellung
von Ausweisen nach dem BVFG;
hier: Änderung der Berichtstermine**

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 15. 2. 1961 — V A 2 — 9300 — 68—96.61

Mit Rücksicht auf die Umstellung des Rechnungsjahres auf das Kalenderjahr ist die Halbjahresstatistik über die Ausstellung von Ausweisen nach dem BVFG in Zukunft zu den Terminen 30. 6. und 31. 12. zu erstellen.

Die Berichterstattung zum 31. 3. 1961 entfällt. Der nächste Bericht ist mir für den 30. 6. d. J. bis spätestens zum 12. Juli vorzulegen.

Bezug: Mein RdErl. v. 22. 6. 1960 — V A 1 — 9300—69—54 60

An die Regierungspräsidenten,
kreisfreien Städte und Landkreise.

— MBl. NW. 1961 S. 314.

61105

Umsatzsteuerdurchschnittssatz für die Landesforstverwaltung

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 1. 2. 1961 — IV D 1 16—30

Der Bundesminister der Finanzen hat sich damit einverstanden erklärt, daß die Umsätze der Landesforstverwaltung ab 1. 1. 1961 nach einem Durchschnittssatz zentral veranlagt werden.

Die Zahlung des Umsatzsteuerdurchschnittssatzes erfolgt dementsprechend durch die Landeshauptkasse für die gesamte Landesforstverwaltung. Ich bitte deshalb zu veranlassen, daß vom 1. 1. 1961 ab den Finanzkassen keine Umsatzsteuerbeträge mehr überwiesen werden. Die Finanzämter sind von den zuständigen Oberfinanzdirektionen unterrichtet.

Meine Erlasse vom

9. 8. 1951 — IV D 1 — Nr. 4110 — (SMBL. NW. 631)
28. 1. 1953 — n. v. — IV D 1 — C 2 — Nr. 3937 II
11. 6. 1953 — n. v. — IV D 1 — C 2 — Nr. 2116 53

werden aufgehoben.

An die Regierungspräsidenten
in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf und Köln.

MBL. NW. 1961 S. 315.

641

Verzinsung öffentlicher Wohnungsbauittel; hier: Erhöhung der Grundstücksaufwendungen nach Ablauf der 10jährigen Grundsteuerbefreiung

RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 9. 2. 1961 —
Z B 4 — 4.742

Wir mir berichtet worden ist, beantragen Bauherren, denen nach den Bestimmungen des I. WoBauG. öffentliche Wohnungsbauittel bewilligt worden sind, nach Ablauf der 10jährigen Grundsteuerbefreiung unter Hinweis auf die der Bewilligung der öffentlichen Wohnungsbauittel zugrunde liegenden Förderungsbestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen (z. B. der Nr. 66 Abs. 3 der WAB v. 27. 1. 1951) eine Senkung des Zinssatzes der öffentlichen Mittel.

Der Ausgleich der durch den Wegfall der Grundsteuerbefreiung erhöhten Aufwendungen kann bei Mietwohnungen nach § 30a Abs. 2 I. WoBauG. und — für die bis zum 31. 12. 1949 bezugsfertig gewordenen Wohnungen — nach § 6 II. BMG durch Erhebung einer Umlage von den Mietern erhoben werden. Soweit eine solche Umlage für den Mieter zu einer nicht tragbaren Belastung führt, kann dieser eine Mietbeihilfe nach dem Gesetz über Mietbeihilfen vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 399) und der Verordnung der Bundesregierung vom 21. 12. 1960 (BGBl. I S. 1056) beantragen. In diesen Fällen ist also ein Ausgleich der echten Erhöhung der Aufwendungen des Darlehensnehmers durch den Wegfall der Grundsteuerbefreiung möglich, ohne daß es einer Zinssenkung bedarf. Eine solche Regelung entspricht dem allgemeinen Grundsatz, daß auch im sozialen Wohnungsbau möglichst weitgehend ein Ausgleich zwischen den bestehenden Aufwendungen und den Erträgen herbeizuführen ist und daß für den gegenwärtigen Mieter untragbare Belastungen durch Mietbeihilfen ausgeglichen werden.

Anträgen auf Zinssenkung aus Anlaß des Wegfalls der Grundsteuervergünstigungen kann infolgedessen nur dann stattgegeben werden, wenn ein Antrag auf Gewährung einer

Mietbeihilfe oder Lastenbeihilfe nach den bestehenden Bestimmungen nicht gestellt werden kann und die durch Erhebung der nach § 30a Abs. 2 I. WoBauG. möglichen Umlage entstehende Belastung für den gegenwärtigen Bewohner der Wohnung gleichwohl nicht tragbar erscheint. Diese Sachlage kann insbesondere bei Kleinsiedlungen und Eigenheimen gegeben sein, weil die Voraussetzungen für die Gewährung einer Lastenbeihilfe insoweit vielfach nicht gegeben sind. In solchen Fällen kann daher zur Vermeidung untragbarer Belastungen ein Zinsnachlaß nach allgemeinen Grundsätzen gewährt werden.

An die Regierungspräsidenten,

Oberfinanzdirektionen
in Düsseldorf, Köln und Münster,

den Minister für Wiederaufbau
— Außenstelle Essen —,

die Gemeinden und Gemeindeverbände
— als darlehensverwaltende Stellen —,

Wohnungsbauförderungsanstalt
des Landes Nordrhein-Westfalen
in Düsseldorf, Haroldstraße 3,

Rheinische Girozentrale und Provinzialbank
in Düsseldorf, Friedrichstraße 56 60,

Landesbank für Westfalen (Girozentrale)
in Münster, Westf., Friedrichstraße 1.

— MBl. NW. 1961 S. 315.

7831

Tilgung der Brucellose der Rinder; hier: Anerkennung als brucellosefreier Bestand

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 9. 2. 1961 — II Vet. 2220 Tgb.Nr. 269/61

In Abschn. II meines RdErl. v. 4. 2. 1957 (MBL. NW. S. 482) i. d. F. v. 31. 10. 1960 (MBL. NW. S. 2763 / SMBL. NW. 7831) erhält die Nr. 12 folgenden zusätzlichen Absatz:

Für Tiere aus Beständen, in denen lediglich Untersuchungen nach Nr. 5 Buchst. b) Satzteil bb) durchgeführt sind, dürfen die amtstierärztlichen Bescheinigungen ohne die in Buchst. a) vorgeschriebene Blutuntersuchung aller über 18 Monate alten Rinder ausgestellt werden. In den Mustern 2 und 3 sind in diesen Fällen die Zeilen „Letzte Blut- / Milch-Untersuchung des Bestandes auf Brucellose am:“ nur mit dem Datum der jeweils letzten Milchprobenuntersuchung nach Nr. 5 Buchst. b) Satzteil bb) auszufüllen.

— MBl. NW. 1961 S. 315.

7920

Berufsjäger im Sinne des § 22 Abs. 2 Satz 3 des Landesjagdgesetzes Nordrhein-Westfalen

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 8. 2. 1961 — IV/C 3 71—28

Nach § 22 Abs. 2 des Landesjagdgesetzes NRW vom 31. März 1953 (GS. NW. S. 797) muß bei Jagdbezirken über 1000 ha der Jagdaufseher Berufsjäger sein. Berufsjäger im Sinne dieser Vorschrift sind die nach den Vorschriften der Länder über die Ausbildung und Prüfung der Berufsjäger (z. B. der Bayerischen Berufsjägerordnung) geprüften Jäger. Da zahlreiche Länder des Bundesgebietes und auch das Land Nordrhein-Westfalen die Ausbildung und Prüfung der Berufsjäger nach Maßgabe des § 25 Abs. 3 des Bundesjagdgesetzes vom 29. 11. 1952 (BGBl. I S. 780) bisher nicht geregelt haben, können bis auf weiteres auch Berufsjäger, die nicht auf Grund einer staatlichen Berufsjägerordnung geprüft sind, als Berufsjäger im Sinne des § 22 Abs. 2 des Landesjagdgesetzes angesehen werden, wenn sie eine Ausbildung und Prüfung nachweisen, die ihre Eignung als Berufsjäger gewährleistet. Dies ist insbesondere bei den

nach der Berufsjägerordnung des Deutschen Jagdschutzverbandes ausgebildeten und geprüften Berufsjägern der Fall.

Mein RdErl. v. 24. 8. 1955 (n. v.) — IV 3e Tgb.Nr. 1850 wird aufgehoben.

An das Landesjagdamt Nordrhein-Westfalen,
die Landkreise und kreisfreien Städte
als untere Jagdbehörden;

nachrichtlich:

an die Regierungspräsidenten.

— MBl. NW. 1961 S. 315.

II.

Ministerpräsident — Landesplanungsbehörde —

Nordrhein-Westfalen-Atlas

Mitt. d. Ministerpräsidenten — Landesplanungsbehörde —
v. 16. 2. 1961 — IV.1 — 174 — 358/61

Im Rahmen des Nordrhein-Westfalen-Atlas ist die Karte
„Naturschutzgebiete und Landschaftsschutzgebiete in
Nordrhein-Westfalen“

erschienen. Das Blatt — Maßstab 1 : 300 000 — enthält die
Flächen aller in Nordrhein-Westfalen ausgewiesenen Natur-
und Landschaftsschutzgebiete nach dem Stand vom 1. Januar
1960 auf der topographischen Grundlage von Siedlungs-
flächen, Straßen, Bahnen, Gewässern, Wald und Gemeindegrenzen.
Eine Nebenkarte im Maßstab 1 : 500 000 vermittelt
ein Bild der Bodenplastik. Außerdem erläutert ein Begleit-
text die Begriffe Natur- und Landschaftsschutz sowie die
rechtlichen Grundlagen.

Der Vertrieb der Karte erfolgt durch den August Bagel
Verlag, Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, zum Preise
von 8,— DM pro Karte.

— MBl. NW. 1961 S. 316.

Innenminister

Beiträge

zur Statistik des Landes Nordrhein-Westfalen

Bek. d. Innenministers v. 10. 2. 1961 — I C 1 ; 12.11.17

Beim Statistischen Landesamt Nordrhein-Westfalen ist in
der Schriftenreihe „Beiträge zur Statistik des Landes Nord-
rhein-Westfalen“ erschienen:

Heft 130: „Umsätze und Umsatzsteuer in Nordrhein-West-
falen 1959“

Bezugspreis: 7,50 DM zuzüglich Versandkosten

Heft 131: „Die Industrie in Nordrhein-Westfalen 1959“

Bezugspreis: 3,30 DM zuzüglich Versandkosten

Heft 132: „Die öffentliche Jugendhilfe in Nordrhein-West-
falen, Rechnungsjahr 1959“

Bezugspreis: 2,— DM zuzüglich Versandkosten.

Die Hefte sind zur dienstlichen Verwendung geeignet.

— MBl. NW. 1961 S. 316.

Öffentliche Sammlung

Aktionsgemeinschaft „Flüchtlingslager in Afrika und Asien“ Düsseldorf

Bek. d. Innenministers v. 15. 2. 1961 — I C 3 ; 24 — 13.99

Der Aktionsgemeinschaft „Flüchtlingslager in Afrika und
Asien“ in Düsseldorf habe ich die Genehmigung erteilt, eine
öffentliche Geldsammlung im Lande Nordrhein-Westfalen
durchzuführen.

Als Sammlungsmaßnahmen sind zulässig:

a) Versendung von Werbeschreiben,

b) Aufrufe in der lokalen Presse, im regionalen Rundfunk
und Fernsehen.

Der Reinertrag der Sammlung darf nur für die Unter-
stützung notleidender Menschen in Flüchtlingslagern in
Afrika und Asien verwendet werden.

— MBl. NW. 1961 S. 316.

Durchführung der Landwirtschaftszählung 1960; hier: Nacherhebungen

RdErl. d. Innenministers v. 20. 2. 1961 — I C 1 ; 12—20.114

Die Gartenbauerhebung, die gemäß § 4 Satz 1 des Gesetzes
über eine Betriebszählung in der Land- und Forstwirtschaft
vom 13. April 1960 (BGBl. I S. 217) im Juli 1961 statt-
finden muß, wird in der Zeit vom 6. bis 14. Juli 1961 durch-
geführt. Die unmittelbare Durchführung dieser und der
übrigen Nacherhebungen im Rahmen der Landwirtschafts-
zählung 1960 (§ 2 Ziff. 2 bis 5 des Gesetzes) ist — wie die
Haupterhebung — Aufgabe der Gemeinden. Das Statistische
Landesamt Nordrhein-Westfalen erläßt die hierzu erforder-
lichen Anordnungen im einzelnen. Die Gemeinden werden
gebeten, für einen reibungslosen Ablauf der Erhebungen
bemüht zu sein.

Bezug: RdErl. v. 28. 4. 1960 (MBl. NW. S. 1232)

An alle Landesbehörden,

Gemeinden und Gemeindeverbände sowie

die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden
Körperschaften und Anstalten des öffentlichen
Rechts.

— MBl. NW. 1961 S. 316.

Finanzminister

Personalveränderungen

Nachgeordnete Dienststellen

Es sind ernannt worden: Regierungsrat J. Buchow,
Finanzamt Köln-Ost, zum Oberregierungsrat; Regierungs-
bauassessor E. Bülow, Hauptbauleitung Düren, zum
Regierungsbaurat.

Es sind versetzt worden: Oberregierungsrat E. Lake
von der Steuerfahndungsstelle Aachen an die Steuer-
fahndungsstelle Köln unter gleichzeitiger Bestellung zum
Leiter dieser Dienststelle; Oberregierungsrat G. Röttgen
vom Finanzamt Bonn-Land an das Finanzamt Köln-Nord;
Oberregierungsrat W. Wiegand von der Oberfinanzdirektion
Köln an das Kultusministerium des Landes Nordrhein-
Westfalen; Regierungsrat W. Horn vom Finanzamt Bonn-
Stadt an das Bundesfinanzministerium; Regierungsrat
H. Winkels von der Großbetriebsprüfungsstelle Köln an
die Landesfinanzschule Nordrhein-Westfalen in Nordkirchen.

Finanzgerichte

Es ist ernannt worden: Oberregierungsrat G. Bleyl
zum Finanzgerichtsrat unter gleichzeitiger Versetzung vom
Finanzamt Aachen-Stadt an das Finanzgericht in Düsseldorf.

Es ist versetzt worden: Regierungsrat G. Spange-
macher von der Landesfinanzschule NW in Nordkirchen
an das Finanzgericht Münster.

Es ist in den Ruhestand getreten: Finanzgerichts-
direktor W. Groß vom Finanzgericht Düsseldorf.

— MBl. NW. 1961 S. 316.

Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**Unser Dorf soll schöner werden —****unser Dorf in Grün und Blumen!**

Aufruf d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 9. 2. 1961 — I A 4 — 87. 61

Im Auftrage des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat die Deutsche Gartenbaugesellschaft e. V. in Bonn einen Bundeswettbewerb

„Unser Dorf soll schöner werden — unser Dorf in Grün und Blumen“

ausgeschrieben. Dieser Wettbewerb wird in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Bauernverband, dem Deutschen Gemeindetag und dem Zentralverband des Deutschen Gemüse-, Obst- und Gartenbaues durchgeführt. Dem Bundeswettbewerb sollen Wettbewerbe auf Länderebene vorausgehen.

Ministerpräsident Dr. Meyers hat am 4. November 1960 auf der Tagung der Deutschen Gartenbaugesellschaft in seiner Grundsatzrede über den grünen Lebensraum um des Menschen willen die Unterstützung der Bestrebungen für ein schönes Dorfbild zugesagt.

Für Nordrhein-Westfalen habe ich im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Kultusminister einen Landeswettbewerb mit dem gleichen Thema ausgeschrieben. Teilnahmeberechtigt sind Dörfer und Gemeinden mit ländlichem Charakter bis zu 3000 Einwohnern. Bade- und Kurorte sind von der Teilnahme ausgenommen. Die Landessieger sollen entsprechend den Ausschreibebedingungen für die Teilnahme am Bundeswettbewerb gemeldet werden.

Die Durchführung des Landeswettbewerbs haben die Landwirtschaftskammern Rheinland und Westfalen-Lippe übernommen. Unterstützt werden diese vom

Landschaftsverband Rheinland,
Landschaftsverband Westfalen-Lippe,
Rheinischen Landwirtschaftsverband,
Verband nordrheinischer Obst- und Gartenbauvereine,
Obst- und Gemüsebauverband für Westfalen und Lippe,
Gemeindetag Nordrhein,
Gemeindetag Westfalen-Lippe,
Landesverband Gartenbau Nordrhein und
Landesverband Gartenbau Westfalen-Lippe.

Die Ausschreibung wird über die Landwirtschaftskammern, Regierungspräsidenten und Landkreise verteilt.

Der Dorfgestaltung kommt in unserem Land, insbesondere im Hinblick auf die wachsende Industrialisierung der ländlichen Gebiete und der immer stärkeren Berührung des Städters mit dem ländlichen Raum eine zunehmende Bedeutung zu.

Die Dörfer und Gemeinden bis zu 3000 Einwohnern werden hiermit aufgerufen, sich an dem Landeswettbewerb zu beteiligen. Die Regierungspräsidenten und die Landkreise bitte ich, sich tatkräftig für einen Erfolg dieses Wettbewerbs einzusetzen.

Notizen**Erteilung des Exequatur
an den Mexikanischen Generalkonsul, Herrn José
Antonio Couttolenc, Hamburg**

Düsseldorf, den 16. Februar 1961
— 1,5 — 434 — 1,60

Die Bundesregierung hat dem zum Mexikanischen Generalkonsul in Hamburg ernannten Herrn José Antonio Couttolenc am 4. Februar 1961 das Exequatur erteilt. Der Amtsbezirk des Generalkonsulats umfaßt das Bundesgebiet.

— MBl. NW. 1961 S. 318.

**Erteilung der vorläufigen konsularischen Zulassung
an den Griechischen Wahlkonsul in Köln,
Herrn Rudolf Krahé**

Düsseldorf, den 17. Februar 1961
— 1,5 — 416 — 1,61

Die Bundesregierung hat dem zum Königlich Griechischen Wahlkonsul in Köln ernannten Herrn Rudolf Krahé am 6. Februar 1961 die vorläufige Zulassung erteilt.

Der Amtsbezirk des Wahlkonsulats umfaßt den Regierungsbezirk Köln und das Land Rheinland-Pfalz.

— MBl. NW. 1961 S. 318.

Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 8,— DM. Ausgabe B 9,20 DM.